

Ersatz würde das reine Motiv des Antriebes nicht zu erkennen sein, es würde sich der wirklich eigne freie Antrieb nicht unterscheiden lassen von dem Antriebe anderer Art. Ich glaube, dieses Bedenken tritt bei jenem Verbrecher, viel mehr hervor; hier läßt sich nicht beweisen, daß der Verbrecher aus moralischem Gefühl zurückgetreten sei. Aber das ist wohl nicht zu leugnen, daß das Motiv hier eben so wenig rein sein kann, als dasjenige, welches man bei dem Diebe präsumirt, der entdeckt zu werden befürchtet. — Es ist ferner als politisches Bedenken entgegnet worden, daß dadurch die Diebstähle sich vermehren würden, weil Jeder, der einen Diebstahl verübt, wisse, er könne, wenn er Ersatz leiste, sich von der Strafe befreien. Ich erwiedere hierauf, daß wohl Jeder, der stiehlt, es thue, um nicht entdeckt zu werden. Er weiß, daß es ihm schwer sein wird, den richtigen Moment zum Ersatz aufzufinden. Auch wird es sehr oft einem Verbrecher gleich sein, ob er eine kürzere oder etwas längere Strafe erleidet; der Makel, der auf ihm lastet, ist derselbe. Wenn wir also Denjenigen, der Ersatz leistet, nicht ganz von der Strafe befreien, so glaube ich, wird der Zweck, den das Gesetz beabsichtigt, nicht erreicht. Wenn endlich dem Gesekentwurf als Inconsequenz noch vorgeworfen wird, daß einem Meineidigen, welcher zurückkehrt, seine Schuld bekennt und dadurch Schaden abwendet, nicht gleiche Straflosigkeit zugesichert wird, so muß ich bemerken, daß hier ein großer Unterschied vorzuwalten scheint. Derjenige, der einen Meineid geleistet hat und zurückkehrt, der macht allerdings den Schaden wieder gut, den er Demjenigen vielleicht zugefügt hat, der mit ihm z. B. in Prozeß verwickelt war, aber den großen Schaden, der wichtiger als jener ist, macht er nicht wieder gut, daß die öffentliche Treue und Glaube verletzt worden ist. Hingegen muß ich anführen, daß der Vorschlag des Herrn Separatvotanten, wenn man ihn annehme, wie er ihn gestellt hat, Incongruitäten herbeiführen würde. Er stimmt nämlich dem zweiten Theile des Entwurfes bei, wornach der theilweise Ersatz dem Diebe insoweit zu Gute geht, als eine Strafverminderung dadurch eintritt; er will aber auf den vollen Ersatz nicht die im Gesetze bestimmte Rücksicht genommen wissen. Hier würde der, welcher wenig erstattet, besser wegkommen, als Derjenige, welcher ganz erstattet. Ein Beispiel wird dies anschaulicher machen. Es hat Jemand 50 Thaler gestohlen. Nach dem Gesekentwurf würde ihm eine Arbeitshausstrafe von 1—6 Jahren zuerkannt werden: er würde aber, nach dem Separatvotum, wenn er 40 Thaler erstattet, 3 Monate bis 1½ Jahr Arbeitshaus zu verbüßen haben. Hat er bis 10 Thaler Ersatz geleistet, so kann er mit Gefängniß bis 6 Wochen wegkommen.

Bürgermeister **W e h n e r**: So viel ist mir ganz klar geworden, daß das Gesetz mit dieser Paragraphe, mit sich selber in Widerspruch kommt, und das hat auch der Herr v. Carlowitz nach meiner Ansicht so auseinander gesetzt, daß ich meinerseits Nichts zuzusetzen habe. Allein der hauptsächlichste Grund, der zu dieser Paragraphe Veranlassung geben konnte, war der politische; Herr v. Carlowitz hat aber angedeutet, daß dieser verfehlt sein dürfte, und dieser Ansicht trete ich bei. Man

nehme nur einen verschmitzten Dieb an, der jeden Umstand im Voraus berechnet, der ihm zu statten kommen kann, wie mir solche bei Untersuchungen sehr oft unter die Hände gekommen sind, der würde in dieser Paragraphe des Gesetzes gerade Veranlassung finden, zu stehlen; ein solcher Dieb wird sich nach den Umständen richten, das Gestohlene zurückhalten, so lange er glaubt, nicht entdeckt zu werden, solches aber dem Bestohlenen zurückzugeben sich beeilen, sobald er meint, es könne Verdacht auf ihn fallen, um durch die Restitution der Strafe sich zu entziehen — das kann nicht fehlen. Ich kann mich daher nicht überzeugen, daß es rathsam sein möchte, diese Paragraphe in die Gesetzgebung zu bringen, und bin mit mir darüber nicht zweifelhaft, daß Derjenige strafbar sei, welcher ein Verbrechen an eines Andern Eigenthum völlig zur Ausführung gebracht hat.

Königl. Commissair **D. G r o ß**: Man hat bei Abfassung des Entwurfs vorzüglich das Interesse des Verletzten im Auge gehabt und geglaubt, demselben unter diesem Verhältnisse das öffentliche Interesse bei der Bestrafung des Schuldigen nachstellen zu müssen. Auch will ich nun darauf aufmerksam machen, daß die dem Schuldigen auferlegte Bedingung der Straflosigkeit nicht so leicht zu erfüllen ist, da eine vollständige Entschädigung des Verletzten vorausgesetzt ist, und ausdrücklich in dem Gesekentwurfe vorgeschrieben ist, daß das Einschreiten der Behörde gegen den Schuldigen noch nicht stattgefunden hat.

v. **W e l k**: Ich gestehe, daß aus politischen Rücksichten ich mich den Antrage des Hrn. v. Carlowitz anschließen muß, denn ich befürchte, daß, wenn nach dem Gesekentwurf gegangen wird, wir uns der spartanischen Gesetzgebung nähern würden, wo der Grundsatz stattfindet, daß, wenn recht verschmitzte Diebe ihre Diebstähle klug ausführten, solche nicht allein nicht strenge bestraft, sondern noch gelobt wurden; ich glaube, daß das den großen Reiz vermehren müßte, die Diebstähle so klug und verschmitzt wie möglich auszuführen.

Bürgermeister **S c h i l l**: Auch ich schließe mich dem Antrage des Hrn. v. Carlowitz an, weil mir in praktischer Rücksicht die Folgen zu bedenklich scheinen. Könnte man immer genau wissen, ob der Ersatz aus eigenem Antriebe erfolgt wäre, oder bloß aus Furcht entdeckt zu werden, dann würde der Grundsatz von großem Nutzen sein; allein das ist nicht der Fall; man giebt dem Diebe Alles in die Hand, künftig zu stehlen, bis er sicher geworden ist; das kann in der Praxis nicht berücksichtigt werden, daß der Ersatz nur dann eintreten soll, wenn das gewöhnliche Einschreiten noch nicht erfolgt ist. Der raffinirte Spitzbube berechnet gewiß recht sorgfältig und sieht, ob eine Spur da ist; er wird, sobald er merkt, daß man ihn ins Auge gefaßt, das, was er gestohlen hat, schnell ersetzen, während er in der nächsten Nacht wo anders hingehet und klüger verfährt; und so würde in dieser Beziehung die Wohlthat, die man dem Verletzten erzeigt, zu weit größern Ungerechtigkeiten führen und größere Verletzungen bewirken.

Bürgermeister **H ü b l e r**: Was mich anlangt, so finde ich die Bestimmung des 63. Artikels des Gesekentwurfs psychologisch wohl begründet. Es ist bereits von dem hochgestellten Referenten aufmerksam gemacht worden, welcher ein großer Unter-